

30.01.92

Fz

19 Seiten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollziehungsanweisung

A. Zielsetzung

Anpassung der Vollziehungsanweisung an die Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten und an Entwicklungen organisatorischer Art.

B. Lösung

Änderung der Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (BStBl I S. 194).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 77/92

30.01.92

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollziehungsanweisung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. Januar 1992

021 (43) - 521 04 - Ab 37/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

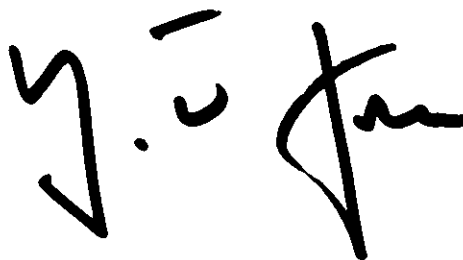
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vollziehungsanweisung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz
7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Fischer', is written at the bottom of the document.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vollziehungsanweisung

Vom

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (Bundessteuerblatt I S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 15 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Schecks, die auf Deutsche Mark lauten und auf Kreditinstitute oder Postgiroämter im Währungsgebiet der Deutschen Mark gezogen sind (von dem Zahlenden oder von einem anderen ausgestellte Schecks)."

2. In Abschnitt 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Zahlkartengebühr" durch die Wörter "das Entgelt für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages" ersetzt.

3. In Abschnitt 19 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Zeit" durch das Wort "Datum" ersetzt.

4. Abschnitt 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird durch Übergabe eines Schecks gezahlt, ist auf beide Ausfertigungen der Quittung zu setzen: "Mit Scheck eingezahlt. Eingang vorbehalten. Ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung." Ist nur zum Teil mit Scheck gezahlt worden, ist vor den Vermerk der Betrag zu setzen, zum Beispiel: "120,- DM mit Scheck eingezahlt" usw."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Vollziehungsbeamte hat die Quittung im Durchschreibeverfahren auszustellen und zu unterschreiben."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. Abschnitt 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort "Geldbeträge" durch das Wort "Zahlungsmittel" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter "einschließlich Postscheck" gestrichen.

6. In Abschnitt 24 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "erwachsene Person" die Wörter "(Familienangehöriger, Mitbewohner, Bevollmächtigter oder Beschäftigter)" eingefügt.

7. In Abschnitt 25 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "einschließlich Postscheck" gestrichen.

8. Abschnitt 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 und 2, Absatz 5 Sätze 1 und 3 und Absatz 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter "einschließlich Postscheck" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort "Postscheckamt" durch das Wort "Postgiroamt" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "Postscheckdienstes" durch das Wort "Postgirodienstes" ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Blankoindossament ist bei Orderschecks durch den Vermerk "an (Bezeichnung der zuständigen Kasse)" zu vervollständigen."

9. In Abschnitt 28 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter "Mitbewohner oder Bevollmächtigter" durch die Wörter "Familienangehöriger, Mitbewohner, Bevollmächtigter oder Beschäftigter" ersetzt.

10. Abschnitt 29 wird wie folgt gefaßt:

"29. - Verhalten bei Abwesenheit

(1) Wird in den Wohn- und Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners weder der Vollstreckungsschuldner noch ein erwachsener Familienangehöriger, Mitbewohner, Bevollmächtigter oder Beschäftigter angetroffen, soll der Vollziehungsbeamte die Wohn- und Geschäftsräume des Vollstreckungsschuldners nur dann gewaltsam öffnen lassen, wenn Gefahr im Verzug besteht (Abschnitt 28 Abs. 2 Nr. 2) oder der

Vollziehungsbeamte bei einem vorhergegangenen Vollstreckungsversuch eine entsprechende Ankündigung (mit Hinweis auf § 287 der Abgabenordnung, § 288 des Strafgesetzbuches und eine - ggf. noch zu beantragende - Durchsuchungsanordnung) und eine Zahlungsaufforderung verschlossen hinterlassen hat, die Voraussetzungen des Abschnitts 28 Abs. 2 Nr. 3 vorliegen und keine Anhaltspunkte bestehen, daß die Vollstreckung erfolglos bleiben wird. Im Übrigen kann der Vollziehungsbeamte von der gewaltsamen Öffnung der Wohn- und Geschäftsräume absehen, wenn dies nach Lage der Verhältnisse angebracht erscheint.

(2) Bei der Öffnung der Wohn- und Geschäftsräume in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen. Die Zeugen sollen die Niederschrift mit unterschreiben."

11. Dem Abschnitt 31 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wendet der Vollstreckungsschuldner ein, einem Dritten stehe an dem Gegenstand der Vollstreckung ein die Veräußerung hindern- des Recht zu oder zugunsten eines Dritten bestehe ein Veräuße- rungsverbot, hat der Vollziehungsbeamte ihn darauf hinzuweisen, daß der Berechtigte seine Ansprüche gegenüber der Vollstreckungs- stelle geltend zu machen hat."

12. Abschnitt 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"33. - Unpfändbare Sachen und Tiere"

b) Absatz 1 Nr. 14 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 15 bis 19 werden Nummern 14 bis 18.

c) In der neuen Nummer 15 wird nach dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

d) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen. Eine Pfändung ist jedoch wegen des hohen Wertes des Tieres zulässig, wenn die Unpfändbarkeit für den Vollstreckungsgläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist."

13. In Abschnitt 43 Abs. 6 werden die Wörter "Einrichtungen für den Telegrafien-, Fernschreib- oder Fernsprechverkehr" durch das Wort "Telekommunikationseinrichtungen" und die Wörter "Deutsche Bundespost" durch die Wörter "Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

14. In Abschnitt 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "1 000" durch die Zahl "2 000" ersetzt.

15. In Abschnitt 46 werden die Absätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

"(5) Der Vollziehungsbeamte soll ein gepfändetes Kraftfahrzeug nicht selbst steuern, auch wenn er einen Führerschein hat. Ist der Vollstreckungsschuldner nicht bereit, selbst das Fahrzeug sofort zu überführen, so hat der Vollziehungsbeamte eine geeignete Hilfsperson, zum Beispiel ein Abschleppunternehmen, damit zu beauftragen.

(6) Kann der Vollziehungsbeamte, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben wären, das Kraftfahrzeug nicht nach den Absätzen 1 und 5 wegnehmen, zum Beispiel wegen fehlender Unter-

bringungsmöglichkeiten, und erscheint die Wegnahme der Fahrzeugpapiere nicht ausreichend, um die mißbräuchliche Benutzung des Kraftfahrzeugs zu verhindern, so hat der Vollziehungsbeamte zusätzlich noch andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen, zum Beispiel das amtliche Kennzeichen abzunehmen und zu verwahren, wenn das Kraftfahrzeug auf privatem Gelände abgestellt ist."

16. Abschnitt 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Einen Vermerk darüber, ob und wann der Vollstreckungsschuldner eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat."

17. Abschnitt 51 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "oder ist ein Kraftfahrzeug, das offensichtlich nicht nur Schrottwert hat," gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Zahl "1 000" durch die Zahl "2 000" ersetzt.

18. Abschnitt 53 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Eine zugeschlagene Sache darf gegen Barzahlung oder einen durch Scheckkarte gesicherten Scheck (Abschnitt 26 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) ausgehändigt werden."

19. In Abschnitt 56 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "18 Abs. 2 Nr. 1" durch die Angabe "19 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

20. Abschnitt 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Die beigebrachten Zahlungsmittel sind - gegebenenfalls nach Abzug der Auslagen - an die zuständige Kasse des Finanzamts oder Hauptzollamts abzuführen, dem der Vollziehungsbeamte

angehört. Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß der Vollziehungsbeamte die für andere Stellen aufgrund von Vollstreckungsersuchen beigebrachten Geldbeträge unmittelbar an die für diese Stellen zuständigen Kassen abführt, und hierzu Einzelheiten des Verfahrens regeln. Kann der Vollziehungsbeamte die beigebrachten Geldbeträge nicht mehr am selben Tag bei der zuständigen Kasse einzahlen oder ist diese nach § 224 Abs. 4 der Abgabenordnung für den baren Zahlungsverkehr geschlossen, sind die Geldbeträge gebührenfrei bei einer Zweiganstalt der Deutschen Bundesbank oder, falls dies nicht möglich ist, bei einem Kreditinstitut oder beim nächstgelegenen Postamt auf das Konto der zuständigen Kasse einzuzahlen. Ist dies am selben Tag nicht möglich, sind die Beträge spätestens am nächsten Werktag bei Dienstbeginn bei der zuständigen Kasse oder aber unverzüglich nach Satz 3 einzuzahlen. Der Einlieferungsschein oder die Einzahlungsbescheinigung verbleibt beim Vollziehungsbeamten. Schecks, die der Vollziehungsbeamte nicht persönlich der zuständigen Kasse übergibt, hat er, nachdem er sie als Verrechnungsscheck gekennzeichnet hat (Abschnitt 26 Abs. 4), der zuständigen Kasse durch einfachen Brief zu übersenden. Dabei gelten dieselben Zeitbestimmungen wie für die Abführung der beigebrachten Geldbeträge.

(3) Die im Lauf eines Tages bei der Ausführung der verschiedenen Vollstreckungsaufträge beigebrachten Zahlungsmittel, die der Vollziehungsbeamte nach Absatz 2 an die zuständige Kasse abzuführen hat, soll er möglichst in einer Summe abliefern. Er hat also abzuführen:

1. an Tagen, an denen er nur eine Nachweisung Vz aufzustellen hat (Abschnitt 22 Abs. 4 und 5):
 - die Summe der in dieser Nachweisung Vz eingetragenen Zahlungsmittel,

2. an Tagen, an denen er mehrere Nachweisungen Vz aufzustellen hat (Abschnitt 22 Abs. 5 und 6):
die Gesamtsumme der in diese Nachweisungen Vz eingetragenen Zahlungsmittel.

(4) Bei der Abführung an die zuständige Kasse hat der Vollziehungsbeamte die Nachweisungen Vz zu übergeben und ihnen beizufügen:

1. die Vollstreckungsaufträge, soweit diese von der zuständigen Kasse benötigt werden, zum Beispiel zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei Vollstreckungsersuchen,
2. die Zweitausfertigungen und die nicht ausgehändigten Erstaufertigungen der Quittungen."

b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

"(8) Der Vollziehungsbeamte erhält von der zuständigen Kasse über die persönlich übergebenen Zahlungsmittel eine Empfangsbescheinigung."

21. Abschnitt 59 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei der Abführung an die zuständige Kasse sind die Zweitausfertigungen und nicht ausgehändigten Erstaufertigungen der Quittungen mit zu übergeben. In den übrigen Fällen sind die Zweitausfertigungen und nicht ausgehändigten Erstaufertigungen der Quittungen mit dem Prüfungsvermerk der Vollstreckungsstelle der zuständigen Kasse zu übergeben, alle anderen Unterlagen verbleiben bei der Vollstreckungsstelle."

22. In Abschnitt 60 Abs. 2 werden die Wörter "oder nach Abschnitt 59 Abs. 3" gestrichen.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Kurzbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Der Begriff Postscheck findet im Postbankverkehr keine Anwendung mehr, an die Stelle der Postscheckämter sind die Postgiroämter getreten.

Zu Nummer 2

Anpassung an geänderte Bestimmungen im Postdienst (Umstellung auf AGB).

Zu Nummer 3

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Buchstabe b

Buchstabe aa)

Nach der bisherigen Vorschrift hat der Vollziehungsbeamte bei der Entgegennahme von Zahlungsmitteln eine Quittung im Durchschreibeverfahren auszustellen und beide Ausfertigungen gesondert zu unterschreiben.

Es wird als ausreichend erachtet, wenn die im Durchschreibeverfahren zu fertigende Quittung nur einmal unterzeichnet wird. Daher kann darauf verzichtet werden, daß der Vollziehungsbeamte die zweite Ausfertigung der Quittung nochmals gesondert unterschreibt, zumal der Leistende ohnehin die erste Ausfertigung der Quittung mit der Originalunterschrift erhält.

Buchstabe bb)

Nach der bisherigen Vorschrift hat der Vollziehungsbeamte bei der Erteilung einer Quittung die Quittungsdurchschrift vom Leistenden durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen oder die Unterschriftsverweigerung zu bescheinigen. Die Regelung beruht auf Bestimmungen der Amtskassenordnung, die durch Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung und den Landeshaushaltsordnungen ersetzt worden sind. Diese Verwaltungsvorschriften enthalten keine besonderen Bestimmungen mehr über die Quittungserteilung durch Vollziehungsbeamte. Es besteht keine Notwendigkeit, an der überholten Regelung festzuhalten und die Quittungsdurchschrift vom Leistenden durch Unterschrift anerkennen zu lassen. Ein solches Verfahren ist auch im privaten Zahlungsverkehr nicht üblich.

Zu Nummer 5

Die Änderung berücksichtigt, daß der Vollziehungsbeamte in die Nachweisung Vz alle abzuführenden Zahlungsmittel einzutragen hat. Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 6

Anpassung an die Terminologie des § 288 AO und Abschnitt 28 Abs. 2 Nr. 1 VollzA.

Zu Nummer 7

Begründung wie zu Nummer 1.

Zu Nummer 8

Buchstaben a bis c

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Buchstabe d

Die Änderung dient der Beseitigung aufgetretener Verständnisschwierigkeiten.

Zu Nummer 9

Anpassung an die Terminologie des § 288 AO.

Zu Nummer 10

Die Bestimmung regelt, wie sich der Vollziehungsbeamte bei Abwesenheit des Schuldners zu verhalten hat. Sie berücksichtigt, daß in der Regel eine gewaltsame Öffnung der Wohn- und Geschäftsräume nur vorgenommen werden darf, wenn eine richterliche Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung vorliegt. Im übrigen wurde die Neufassung der Terminologie des § 288 AO angepaßt.

Zu Nummer 11

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 12

Buchstaben a, b, d

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) wurde § 811 Nr. 14 ZPO gestrichen und ein neuer § 811 c ZPO über die Pfändung von Tieren eingefügt.

Die Änderungen dienen der Anpassung an diese Neuregelung.

Buchstabe c

Anpassung an das Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026).

Zu Nummer 13

Anpassung an das Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026).

Zu Nummer 14

Anpassung an die veränderten Wertverhältnisse.

Zu Nummer 15

Absatz 5

Nach der bisherigen Vorschrift ist dem Vollziehungsbeamten das Steuern eines gepfändeten Fahrzeuges untersagt. Die Neufassung trägt der Tatsache Rechnung, daß es in Ausnahmefällen durchaus

zweckmäßig sein kann, dem Vollziehungsbeamten, sofern er einen gültigen Führerschein hat, das Steuern eines gepfändeten Fahrzeuges zu erlauben, um den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen oder den Mißbrauch des gepfändeten Kraftfahrzeuges zu verhindern. Im Übrigen berücksichtigt sie, daß in der Regel aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen autorisierte Abschleppunternehmen mit der Überführung gepfändeter Kraftfahrzeuge beauftragt werden.

Absatz 6

Die mißbräuchliche Benutzung eines gepfändeten Kraftfahrzeuges kann häufig durch Abnahme und Verwahrung des amtlichen Kennzeichens sichergestellt werden, ohne daß es der Entfernung einzelner Teile aus dem Motor bedarf. Letztere Möglichkeit hat in der Vergangenheit kaum Bedeutung erlangt, so daß auf sie verzichtet werden kann. Die Entfernung des Kennzeichens sollte allerdings im Hinblick auf damit verbundene mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung nur dann erfolgen, wenn das Kraftfahrzeug auf privatem Gelände abgestellt ist. In diesem Zusammenhang ist auch mit zu berücksichtigen, daß auf öffentlichen Flächen abgestellte kennzeichenlose Kraftfahrzeuge nach § 5 Abs. 2 Abfallgesetz als Abfall kostenpflichtig zu entsorgen sind.

Zu Nummer 16

Nach der bisherigen Vorschrift hat der Vollziehungsbeamte in die Niederschrift über die fruchtlose Pfändung einen Vermerk darüber aufzunehmen, daß der Vollstreckungsschuldner darauf hingewiesen worden ist, daß von ihm die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 284 AO verlangt werden kann. Diesem Hinweis kommt nur wenig praktische Bedeutung zu. Es erscheint zweckmäßiger, den Vollstreckungsschuldner danach zu befragen, ob und wann er evtl. bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,

um als mögliche weitere Maßnahme der Fallbearbeitung die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zu verlangen oder eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses von dem nach § 899 ZPO zuständigen Amtsgericht anzufordern.

Zu Nummer 17

Buchstabe a

Die bisherige Vorschrift schreibt vor, daß - bevor ein gepfändetes Kraftfahrzeug verwertet wird - sein Verkaufswert durch einen Sachverständigen zu schätzen ist. Durch diese Regelung wird die Pfändung und Verwertung von Kraftfahrzeugen erschwert.

Die Schätzung eines gepfändeten Kraftfahrzeuges durch einen Sachverständigen wird für entbehrlich gehalten, da sich in den weitaus meisten Fällen der Verkaufswert anhand der Listen des Kfz-Fachhandels über den Wert von Gebrauchtwagen ermitteln läßt. Die Schätzung durch einen Sachverständigen wird hierdurch jedoch in besonders gelagerten Fällen nicht ausgeschlossen.

Buchstabe b

Anpassung an die veränderten Wertverhältnisse.

Zu Nummer 18

Die bisherige Regelung, nach der eine zugeschlagene Sache nur gegen Barzahlung ausgehändigt werden darf, entspricht nicht mehr den Gegebenheiten des heutigen Zahlungsverkehrs. Nach der Neufassung darf die zugeschlagene Sache auch gegen einen durch Scheckkarte gesicherten Scheck ausgehändigt werden, da die Hingabe eines solchen Schecks einer Zahlung mit Bargeld gleichkommt.

Zu Nummer 19

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 20

Zahlungsmittel sind Bargeld und Schecks (vgl. Abschnitt 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VollzA). Die Bestimmung regelt Einzelheiten der Abführung der vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Zahlungsmittel.

Die Neufassung des Absatzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß in der Regel gebührenfreie Einzahlungen nur noch bei den Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank möglich sind. Die Regelung geht davon aus, daß bei Einzahlungen möglichst der die geringsten Kosten verursachende Weg gewählt werden soll.

Absatz 3 ermöglicht, daß die im Laufe eines Tages beigebrachten Zahlungsmittel nicht mehr wie bisher in einer Summe, sondern in Ausnahmefällen zu verschiedenen Zeitpunkten auf das Konto der zuständigen Kasse eingezahlt werden können. Dies erscheint zweckmäßig, um insbesondere größere Geldbeträge zur Vermeidung unnötiger Risiken baldmöglich abführen zu können.

Die Neufassung des Absatzes 4 trägt den Änderungen der Verwaltungspraxis Rechnung. Die der Nachweisung Vz beizufügenden Unterlagen beschränken sich auf die für die Finanzkasse erforderlichen Nachweise.

Absatz 8 sieht eine Empfangsbescheinigung der zuständigen Kasse über die vom Vollziehungsbeamten persönlich übergebenen Zahlungsmittel vor. Sie erfolgt in der Regel auf der Nachweisung Vz. Die Führung einer besonderen Quittungsliste ist in der Praxis entbehrlich geworden.

Zu Nummer 21

Anpassung an die Neufassung des Abschnitts 58 Abs. 4 VollzA.

Zu Nummer 22

Anpassung an die Änderung des Abschnitts 59 Abs. 3 VollzA.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Vollziehungsanweisung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.